



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 132/06

vom  
26. September 2006  
in der Strafsache  
gegen

wegen Untreue

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2006 beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten, das Verfahren wegen Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in die Lage vor Erlass der Senatsentscheidung nach § 349 Abs. 2 StPO vom 22. August 2006 zurückzusetzen, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat schließt sich den Ausführungen der Generalbundesanwältin in ihrer Antragsschrift vom 12. September 2006 an. Eine weitergehende Stellungnahme zu dem Vorbringen des Verurteilten erübrigt sich. Die Möglichkeit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist durch das Vorbringen der Verteidigung nicht nachvollziehbar verdeutlicht.

Nack

Wahl

Boetticher

Kolz

Elf